

Josef Meyer zu Schlochtern

Neue Ortskirchen in Deutschland?

Bemerkungen zur Neuumschreibung von Bistumsgrenzen
in der Bundesrepublik

Die politische Elite der Bundesrepublik hat fast ausnahmslos die Folgelasten des Zusammenbruchs der DDR und der Vereinigung Deutschlands unterschätzt. Inzwischen ist eines unbestreitbar geworden: Es wird noch Jahre in Anspruch nehmen, um alle Probleme zu bewältigen. Ist die Vereinigung der Kirchen von ähnlichen Trugschlüssen begleitet? Die entscheidenden ersten Schritte sind auch hier bereits getan: Die östlichen evangelischen Landeskirchen haben sich der EKD angeschlossen. Auf katholischer Seite hat sich die Berliner Bischofskonferenz, der Zusammenschluß von Bischöfen mit Jurisdiktionsbereich auf dem früheren DDR-Gebiet, aufgelöst; die ihr angehörenden Bischöfe sind am 24. November 1990 der Deutschen Bischofskonferenz beigetreten und haben so die Einheit der katholischen Bistümer in Deutschland wiederhergestellt. Mit diesem Beitritt wurde jedoch zunächst nur eine formalrechtliche Voraussetzung geschaffen, um die für die katholische Kirche spezifische Folgelast anzugehen: wie nämlich die „Landschaft“ der Diözesen in den neuen Bundesländern auf Dauer zu gestalten sei.

Handlungsbedarf scheint in der Frage der Bistumsgrenzen ganz offenkundig gegeben zu sein: Außer den Bistümern Berlin und Dresden-Meißen gehören fast alle übrigen kirchlichen Gebiete zu Diözesen mit Bischofssitz im „Westen“. Sie sind Teilgebiete der Bistümer Osnabrück, Paderborn und Fulda, kleinere Bereiche gehören zu den Bistümern Hildesheim und Würzburg – oft zu uneinheitliche Gebilde, um überschaubare Diözesen zu sein. Überdies haben die Christen und Gemeinden während der gut 40jährigen Lebensdauer der DDR eine zu große Eigenständigkeit kirchlichen Lebens ausgebildet, um umstandslos bei früheren Verhältnissen wieder anknüpfen zu können. Die neue politische Situation der Vereinigung erzeugte kirchenpolitisch also die Notwendigkeit, die Frage der künftigen Gestaltung der Bistümer und Bistumsgrenzen zu klären. Bevor die ersten grundlegenden Entscheidungen getroffen wurden, standen theoretisch mehrere Möglichkeiten dafür offen: Einerseits hätte versucht werden können, die alten Strukturen aus der Zeit vor dem Krieg wiederherzustellen. Andererseits, so wurde auch argumentiert, sollte der politische Umbruch zu einer grundlegenden Revision der Bistumsgrenzen genutzt werden, um die im Lauf der Jahrhunderte entstandenen, in der Gegenwart aber anachronistisch gewordenen Grenzverläufe zu korrigieren.

Eine dritte Position plädierte dafür, die während der Geschichte der DDR gewachsenen kirchlichen Strukturen zu belassen; sie seien bereits von solcher Solidität, daß sie jetzt nicht mehr zerstört werden sollten.

Solche Fragen wurden alsbald Thema in den unmittelbar betroffenen Diözesen und ihren Gemeinden. Daß sie ganz unterschiedliche Antworten fanden, belegt freilich, daß solche Optionen unausgesprochen von Kriterien ausgehen, über die keine Einigkeit besteht. Denn warum sollte die Vorkriegsordnung wiederhergestellt werden? Oder: Welche Gründe erzwingen eine „grundlegende Revision“ der Diözesangrenzen? Und schließlich: Welchen Wert haben die „gewachsenen Strukturen“ der Bistümer? Weil im Blick auf die theologischen Voraussetzungen der Errichtung einer Diözese keine Übereinstimmung besteht, bleiben entscheidende Fragen kontrovers: Wie groß soll das Territorium einer Diözese sein? Wie viele Gemeinden, wie viele Menschen sollen zu ihr gehören? Solche praktischen Fragen werfen letztlich die Frage nach dem *theologischen Sinn der Bistumsstruktur* in der Kirche auf: Welche theologische Bedeutung hat das Gebilde einer Diözese, zu welchem Zweck werden die Gemeinden zu einem Bistum zusammengefaßt? Erst wenn darüber Einigkeit besteht, werden auch die praktischen Entscheidungen begründungs- und konsensfähig sein.

Inzwischen sind die wichtigsten kirchenpolitischen Vorentscheidungen bereits getroffen worden; auffällig ist jedoch, daß die theologische Frage des Sinns der ortskirchlichen Struktur kaum diskutiert wird. Gewiß wurden die einzelnen Schritte der Entwicklung in der Kirchenpresse aufmerksam verfolgt. Unter den Theologen ist es aber bislang nur einigen Kirchenrechtlern zugute zu halten, daß dieses Thema überhaupt theologische Aufmerksamkeit gefunden hat; in einer Reihe von wissenschaftlichen Beiträgen, auf Tagungen und Kongressen wurden verfassungsrechtliche, staatskirchenrechtliche und rechtshistorische Fragen intensiv diskutiert¹. Aber bei der Frage nach der künftigen Bistumsstruktur geht es freilich um mehr als nur um kirchenrechtlich korrekte Entscheidungen. So sehr die Errichtung neuer Bistumsstrukturen mit Fragen des Kirchen- und des Staatskirchenrechts verquickt ist, so sehr ist deren Interpretation wieder auf eine Auskunft darüber verwiesen, welcher grundlegende theologische Sinn der Errichtung einer Diözese zuzuschreiben ist.

Ich möchte daher im folgenden die These vertreten, daß bei der Errichtung von Bistümern und bei Neuumschreibungen ihrer Grenzen das Bistum als *Ortskirche* verstanden werden muß. Bei den Grenzümschreibungen, den sogenannten Zirkumskriptionen, geht es nicht nur um das Abstecken kirchlicher Territorien und Jurisdiktionsbezirke. Im Gegenteil, damit wird der Kern dessen, was eine Diözese ist, noch gar nicht erfaßt, weil diese nicht hinreichend durch das Gebiet definiert wird, auf das sie sich erstreckt. Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils haben die bischöfliche Ortskirche neu als ursprüngliche Lebensform der Kirche ins gläubige Bewußtsein gehoben. Die anstehenden Entscheidungen über die Bis-

tumsgrenzen und ihre Folgelasten werden nur dann angemessen bewertet, wenn sie als Entscheidungen über die Errichtung von Ortskirchen bzw. die Neugestaltung ihrer Grenzen verstanden werden. Um dies deutlich zu machen, skizziere ich zunächst die inzwischen getroffenen kirchenpolitischen Entscheidungen und beschreibe dann den Begriff der Ortskirche, um von ihm her die einschlägigen Aussagen des Konzils über die Errichtung von Diözesen und die Umschreibung ihrer Grenzen zu erläutern.

Ein Blick auf die Vorgeschichte der gegenwärtigen Situation

Als nach dem Krieg zunächst die Besatzungszonen eingerichtet und später die DDR und die Bundesrepublik Deutschland gegründet worden waren, hatte dies umgehend Konsequenzen für die Kirche. Wegen zunehmender Beeinträchtigung des kirchlichen Lebens in der DDR und der Behinderung der bischöflichen Leitungsmaßnahmen schlossen sich die katholischen Bischöfe der DDR 1950 zur „ostdeutschen Ordinarienkonferenz“ zusammen, die später „Berliner Bischofskonferenz“ (BBK) genannt wurde. Eine weitere gravierende Einschnürung kirchlicher Freiheit erfolgte 1961 mit dem Bau der Mauer; ab sofort waren die Bischöfe aus der DDR von der Teilnahme an den Vollversammlungen der deutschen Bischöfe im Westen ausgeschlossen, und den westdeutschen Bischöfen wurde auf eine oft schikanöse Art die Einreise verweigert². Weil das politische System der DDR und seine Ideologie alle nonkonformen Kräfte niederzuhalten suchte, konnte die alte Bistumsstruktur auf Dauer nicht mehr tragfähige Grundlage und Ordnungsgefüge eines regen kirchlichen Lebens sein. Die Kirche begann vorsichtig, sich auf diese neue und schwierige Situation einzustellen und eigene Strukturen aufzubauen, um ihre (Über-)Lebensfähigkeit zu sichern.

Die erste Neuumschreibung von Bistumsgrenzen erfolgte 1972: Das Restgebiet der früheren Diözese Breslau, für die nach dem deutsch-polnischen Vertrag von 1970 in Polen eine neue Grenzziehung vorgenommen worden war, wurde in die bischöfliche Administratur Görlitz umgewandelt³. Im Jahr 1972 wurde zwischen der DDR und der Bundesrepublik der Grundlagenvertrag geschlossen; außenpolitisch folgte darauf die internationale völkerrechtliche Anerkennung der DDR. In Reaktion auf die politischen Veränderungen wurden 1973 für jene Diözesanbereiche, deren Bischöfe ihren Sitz in Westdeutschland hatten und die bislang von den „Bischöflichen Kommissaren“ geleitet worden waren, „Bischöfliche Ämter“ eingerichtet und von Administratoren im Bischofsrang geleitet. Die rechtliche Zugehörigkeit dieser Bereiche zu den Mutterdiözesen blieb erhalten, die Jurisdiktion wurde dagegen in die Hände der Administratoren gelegt, die ihrerseits direkt dem Vatikan unterstanden. Diese apostolischen Ämter waren: Schwerin (Diözese Osnabrück), Magdeburg (Diözese Paderborn) und Erfurt (Diözese Fulda). Kleine-

re Gebietsanteile der Bistümer Hildesheim und Würzburg wurden von den drei Bischöflichen Ämtern mitverwaltet⁴.

In dieser rechtlichen Struktur hat sich das kirchliche Leben bis zu den rechtsrelevanten Entscheidungen nach dem Zusammenbruch der DDR vollzogen; kirchenpolitisch waren diese Jahre von unablässigen Bestrebungen der DDR gekennzeichnet, in Rom die völlige Abtrennung der kirchlichen Gebiete zu erreichen – gegen Ende des Pontifikats von Papst Paul VI. mit wachsender Aussicht auf Erfolg. Dem wurde seitens der katholischen Kirche der Bundesrepublik und seitens der Bundesregierung anhaltender Widerstand entgegengesetzt. Daß es zur Realisierung dieser Pläne nicht kam, ist letztlich nur dem Tod Pauls VI. zuzuschreiben; seine Nachfolger haben dessen „Ostpolitik“ nicht fortgesetzt⁵.

Auf die vom SED-Regime erzeugten Zwänge reagierten die Kirchen in der DDR mit dem Versuch, im „real existierenden Sozialismus“ ihren Lebensraum zu finden und ihre Sendung zu verwirklichen. Die katholische Kirche lebte zunächst in strikter Distanz zum Staat; in den späteren Jahren gab es Anzeichen, diese Verweigerungshaltung etwas zu lockern. Trotz der Beeinträchtigungen war es notwendig, unter den feindseligen Bedingungen eines atheistischen Staates das kirchliche Leben zu organisieren⁶.

Vom Westen aus versuchten die Mutterdiözesen, die Verbindungen zu ihren Kirchengemeinden am Leben zu erhalten und unter den restriktiven Bedingungen Lebenshilfe zu leisten. Ungezählte Kontakte, private Hilfeleistungen, Patenschaften und Begegnungen trugen dazu bei, das Glaubensbewußtsein der Gemeinden in der „ideologischen Diaspora“ (Lothar Ullrich) zu stärken. Institutionen wie das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken (Paderborn) verbreiteten erfolgreich den Gedanken der Solidarität mit den Gemeinden in der DDR durch verschiedene Zeitschriften und Aktionen. Überdies leistete das Bonifatiuswerk materielle Unterstützung für Maßnahmen der Seelsorge und der kirchlichen Infrastruktur von einem erstaunlichen Finanzvolumen. Die Geschichte dieser Einheit in der Teilung ist noch nicht geschrieben, dürfte aber zu den wirklich wichtigen Lebensadern des Bewußtseins von der Kirche gehören, die während der gesamten DDR-Zeit nicht versiegt sind⁷.

Nach der „Wende“ löste sich nach anfänglichem Zögern die Berliner Bischofskonferenz bald auf und trat der Deutschen Bischofskonferenz bei. Diese setzte eine Kommission u. a. mit den betroffenen Ortsbischöfen ein, die die Neuordnung der Jurisdiktionsbezirke in den neuen Bundesländern beraten sollte. Deren Ergebnis wurde von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Februar 1991 mit einem Votum folgenden Inhalts verabschiedet und an den Apostolischen Stuhl weitergeleitet:

Der Jurisdiktionsbezirk des Bischöflichen Amtes Magdeburg wird vom Erzbischof von Paderborn getrennt und zur Diözese Magdeburg erhoben. Der Jurisdiktionsbezirk des Bischöflichen Amtes Erfurt, das heißt das ehemalige Gebiet des Bistums Fulda mit kleinen Anteilen der Bistümer Würzburg und

Hildesheim, wird zur Diözese Erfurt erhoben. Die Apostolische Administratur Görlitz wird zur Diözese erhoben. Der Jurisdiktionsbezirk des Bischöflichen Amtes Schwerin bleibt beim Bistum Osnabrück⁸.

Unerwartet veranlaßte Rom dann eine gravierende Veränderung dieser Pläne: „Überraschend“, so teilte der Osnabrücker Bischof Ludwig Averkamp den Gemeinden seines Bistums mit, sei der Kardinalstaatssekretär mit der Bitte an die Deutsche Bischofskonferenz herangetreten, „in die Überlegungen zur kirchlichen Neuordnung der Jurisdiktionsbezirke in den neuen Bundesländern den Gedanken der Errichtung eines Nordbistums mit einzubeziehen“⁹. Die Deutsche Bischofskonferenz nahm diesen Vorschlag auf und entwickelte eine Entscheidungsgrundlage für die Errichtung eines neuen Bistums im Norden der Bundesrepublik. Diesem Bistum sollen angehören: die Gebiete des Bistums Osnabrück im Amt Schwerin, im Land Schleswig-Holstein, im Bereich der Hansestadt Hamburg und kleine Anteile des Bistums Hildesheim. „Sitz des Bistums soll Hamburg sein.“¹⁰ Die Idee, im Norden ein Bistum zu errichten, ist allerdings nicht neu; sie wurde schon früher von Zeit zu Zeit ins Gespräch gebracht und jetzt von vielen Katholiken im Norden positiv aufgenommen. Für das Bistum Osnabrück ergeben sich jedoch weitreichende Konsequenzen. Seit dieser Entscheidung finden Verhandlungen zwischen der Nuntiatur und den zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene statt.

Die Logik dieser Vorentscheidungen ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen: Bistumsbereiche, die mit dem Stammbistum eine räumliche Einheit bilden würden (z. B. Fulda-Erfurt) werden abgetrennt und zu einem eigenständigen Bistum erhoben, während andererseits Gebiete, die weit von der Mutterdiözese und ihrem Bischofssitz entfernt liegen, zunächst einander zugeordnet werden sollten (z. B. Osnabrück-Mecklenburg). Entbehrt daher der Anstoß aus Rom zu einem neuen Bistum im Norden vordergründig nicht der Plausibilität, so ist andererseits verwunderlich, daß eine Exklave wie die des Bistums Münster (Offizialat Vechta) bestehen bleiben oder die Administratur Görlitz zur Diözese erhoben werden soll, deren Katholikenzahl von 50 000 gerade die Stärke einer mittelgroßen Kleinstadt erreicht. Nach welchen Kriterien werden solche Entscheidungen vorgenommen? Hier erhebt sich abermals die grundlegende Frage: Welchen Sinn hat überhaupt die Errichtung einer Diözese?

Das Bistum als Ortskirche verstehen

Zu den wichtigsten Ergebnissen der Reformbemühungen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört ein von den Ursprüngen her formuliertes, erneuertes Verständnis der Kirche. In Erinnerung an die *Communio-Ekklesiologie* der Kirchenväter wurde die Kirche neu als *Gemeinschaft von Ortskirchen* verstanden. Diese Sicht gibt den Gedanken der Einheit der Kirche nicht auf, will mit ihm aber zu-

gleich die Eigenständigkeit der Ortskirchen erfassen, die als Gemeinschaft erst die Gesamtkirche bilden: „In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche“ (Lumen Gentium 23). Diese Anerkennung einer substantiellen Eigenständigkeit der Ortskirche reduziert die Uniformität und den Zentralismus der neuzeitlichen Periode der Kirchengeschichte und verleiht der Ortskirche im Blick auf die Gesamtkirche wieder einen konstitutiven Rang.

Mit diesem Akzent wurde eine Entwicklung korrigiert, die im Ersten Vatikanum ihren Höhepunkt gefunden hatte: ein Verständnis von Kirche, das die Einheit und Gleichförmigkeit der Weltkirche derart in den Vordergrund rückte, daß die Diözesen geradezu als territoriale, untergeordnete Verwaltungsbezirke der Kirche mißverstanden werden konnten, die ihrerseits wie eine einzige, weltumspannende Superdiözese erschien. Die Muster der hierarchisch-feudalen Selbstdarstellung, die Betonung der Sichtbarkeit der hierarchischen Ordnung der Kirche, ihr Verständnis als „societas perfecta“, bestärkten dieses verzerrte Bild. In welchem Ausmaß die Einheitlichkeit einer nivellierenden Tendenz Ausdruck gab, macht die Circulardepesche Bismarcks aus dem Jahr 1874 deutlich, in welcher er von den Beschlüssen des Ersten Vatikanums behauptet, sie ermächtigten den Papst, „in jeder einzelnen Diözese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen ... Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit“ (DH 3112).

Demgegenüber betont das Zweite Vatikanum ein Verständnis von kirchlicher Einheit, die sich nicht in Unterschiedslosigkeit und Zentralisierung der Leitung ausdrückt, sondern als „Communio ecclesiarum“, als Gemeinschaft der einzelnen eigenständigen Ortskirchen, expliziert. Damit erhält die Diözese ihren ekklesiologischen Rang als Ortskirche zurück. Dieser neue Akzent besteht nicht im Zugeständnis eines gewissen ortskirchlichen Eigenrechts, sondern stellt das strukturelle Gefüge der Kirche als Gemeinschaft einzelner Ortskirchen heraus. Diese Struktur ist so zu verstehen, daß nicht nur ein additives Verhältnis zwischen der Diözese und der Gesamtkirche besteht, sondern eine Beziehung, die gegenseitig inklusiv ist: Die Gesamtkirche hat ihr Dasein nur in der Gemeinschaft der Ortskirchen, die Ortskirche existiert als solche nur, wenn sie in die Gemeinschaft der anderen Kirchen eingebunden ist. Ortskirche impliziert also Gesamtkirche und umgekehrt; dieses Verhältnis ist irreduzibel, denn eines ist vom anderen nicht ableitbar und auf das andere nicht reduzierbar¹¹.

Die *Leitung* einer Ortskirche liegt in Händen des Bischofs. Sein Amt wird ihm durch die Bischofsweihe übertragen. Zugleich wird er durch sie in das Bischofskollegium aufgenommen und ist so an der Leitung der Gesamtkirche beteiligt, die allen Bischöfen in Gemeinschaft mit dem Papst von Rom anvertraut ist. Durch diese Mitgliedschaft im Bischofskollegium bindet er die einzelne Ortskirche in die *Communio ecclesiarum* ein. Der Bischof konstituiert also wesentlich die Beziehung der Ortskirche zur Universalkirche: Weil ein Bischof nur als Mitglied des Bischofskol-

legiums rechtmäßiger Bischof ist, fügt er „seine“ Ortskirche in die *Communio* aller anderen Ortskirchen und so in die Universalkirche ein: „Der Bischof ermöglicht, daß in einer Teilkirche grundsätzlich die ganze Kirche gegenwärtig ist; er garantiert zugleich, daß die Kirche durch das Hineinverflochtensein in das Kommunikationsnetz der katholischen Kirche überhaupt ihr Kirchesein bewahrt.“¹²

Obgleich so in das Bischofskollegium integriert, ist ein Bischof im Blick auf seine Diözese doch der Inhaber der vollen Leitungsgewalt. Das Konzil unterstreicht dies mit der deutlichen Bemerkung, die Bischöfe seien „nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen, denn sie haben eine ihnen eigene Gewalt inne“ (LG 27). In einer Fußnote erinnert LG in diesem Zusammenhang an jenen Brief, mit dem seinerzeit Pius IX. die Behauptung Bismarcks, die Bischöfe seien nur unselbständige Beamte des Papstes, als Irrtum zurückwies.

In der Binnendifferenzierung einer Ortskirche bilden die *Ortsgemeinden* der Gläubigen unter der Leitung der vom Bischof beauftragten Priester das wichtigste strukturelle Element. Der Zusammenschluß der Gläubigen zur Glaubensgemeinschaft im Hören des Wortes Gottes und in der Feier der Sakramente ist so nochmals in die gesamte Kirchenstruktur eingebunden, was die Gemeinde ihrerseits am Ort darstellt: Die „Kirche Christi“, so führt LG 26 über die Ortsgemeinden aus, „ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend“. Die Einbindung der Ortsgemeinde in die Kirche Christi durch die Einheit im Glauben und – in der Dimension des Amtes – durch den vom Ortsbischof bestellten Presbyter konstituiert ihre „Rechtmäßigkeit“; in dieser Verbundenheit mit dem Ganzen der Ortskirche stellt auch die partikulare Ortsgemeinde die Kirche Christi dar. Auch in dieser Beziehung ist die ortskirchliche Struktur letztlich keine territoriale Aufgliederung, sondern die konkrete Ausformung der Kirchlichkeit des Glaubens in dem Gefüge der Ortsgemeinden innerhalb einer Ortskirche¹³.

Dieser Grundgedanke der ortskirchlichen Verfaßtheit der Kirche prägt die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums, ist in seiner Sprache aber nicht konsequent formuliert. Die Diktion ist recht uneinheitlich geblieben und hat in ihrer kanonistischen Fixierung wieder eine Relativierung erfahren: Der CIC reiht die Diözesen unter die „Teilkirchen“ ein (*ecclesiae particulares*), um unter diesen Begriff auch jene Kirchen subsumieren zu können, die nicht auf ein Territorium bezogen sind (z. B. Personalprälaten). Mit dem Ausdruck „Teilkirche“ wird sprachlich leider wieder die quantitativ-territoriale Sicht der Kirche suggeriert, die die Theologie des Konzils inhaltlich überwunden hatte¹⁴.

Die Definition der Diözese im Konzilsdekret „Christus Dominus“

In dem wenig bekannten Dekret „Christus Dominus“ (CD) „über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ hat das Zweite Vatikanum die Leitungsaufgaben

der Bischöfe im Blick auf die Praxis konkretisiert. Viele Neuerungen, die nach dem Konzil in der Kirche eingeführt worden sind, gehen auf dieses Dekret zurück, so die Einrichtung der Bischofskonferenz, der Bischofssynode oder die Altersbegrenzung für die Ausübung des Bischofsamts. Karl Rahner und Herbert Vorgrimler beurteilten es nach dem Konzil „als ein echtes Reformdekret, das bei gehorsamer Beachtung zu einer neuen Gestalt des Episkopats führen kann“¹⁵. Das Dekret verfolgt also die Absicht, „die Hirtenaufgabe der Bischöfe näher zu bestimmen“ (CD 3). Im Rahmen dieser Konkretisierung findet sich eine Definition der Diözese, die in der konziliaren Wirkungsgeschichte bedeutsam geworden ist:

„Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist“ (CD 11).

Diese Formulierung ist fast wörtlich in das kirchliche Gesetzbuch (CIC Can 369) und andere Texte der Konzilsrezeption übernommen worden (z. B. Würzburger Synode). Obgleich sie definitorisch kurz ist, enthält sie die grundlegenden Bestimmungen der Diözese als Ortskirche:

„Teil des Gottesvolkes“ (*Populi Dei portio*). Als Oberbegriff von Diözese wird der Begriff „Volk Gottes“ eingesetzt und damit an die Volk-Gottes-Theologie der Kirchenkonstitution des Konzils angeknüpft; die grundlegenden Bestimmungen der Kirche als Volk Gottes sind daher auch auf die Diözese anzuwenden. Diözese ist demnach zunächst keine Gebietsbezeichnung, kein Territorium, sondern als Teil des Volkes Gottes bezeichnet sie eine kirchliche Wirklichkeit, sie hat Anteil an Berufung und Sendung des ganzen Volkes Gottes, das sich in der Geschichte durch das Wirken des Geistes in Christus zu einer Heilsgemeinschaft bildet und als sakramentales Zeichen dieses Heil darstellt und vermittelt¹⁶. Die Konzilsväter haben in der Definition bewußt das Wort „portio“ statt des zunächst verwendeten „pars“ gewählt, weil „portio“ jenen Bestandteil eines Ganzen bezeichnet, der die Merkmale des Ganzen selbst enthält, um so das Verhältnis von Orts- und Gesamtkirche angemessen zu erfassen.

„Dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut.“ Für die Ortskirche ist die Leitung durch einen Bischof konstitutiv: Der Bischof leitet die Ortskirche (mit dem Presbyterium) durch Wahrnehmung seines Lehr-, Hirten- und Priesteramts. Durch den Vollzug seines Amtes wird er zum sichtbaren Prinzip der vollen Kirchlichkeit seines Bistums. In Ausübung seines Leitungsamts und in der Akzeptanz durch seine Kirche, also im je eigenen Vollzug der zur Ortskirche gehörenden Glieder des Volkes Gottes – Bischof, Presbyterium, Gläubige – konstituiert sich die Diözese als ortskirchliche Gestalt der einen Kirche Christi: in ihr ist die Kirche Christi ganz verwirklicht.

„Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird.“ Das dritte Element der De-

finition kennzeichnet die Entstehung der Ortskirche als ein Geschehen, zu dem der Bischof und die Gläubigen auf ihre Weise beitragen: Indem die Gemeinde ihren Glauben im Hören des verkündigten Wortes und im Empfang des gespendeten Sakraments lebt und damit implizit den Bischof in seinem Amt anerkennt, wächst die Glaubengemeinschaft im Hl. Geist zur Kirche. In gegenseitiger Anerkennung der je eigenen Sendung finden Bischof (mit Presbyterium) und die Gläubigen also zu einer Einheit, in der durch das Wirken des Geistes die Kirche Christi als eine konkrete Ortskirche zum geschichtlichen Ereignis wird.

„Eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist.“ Wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind, dann verwirklicht die Diözese die Kirche Christi an einem bestimmten konkreten Ort. Die Beziehung zwischen ihr und der Universalkirche ist nicht das quantitative Verhältnis von Teil und Ganzem, sondern die Verwirklichung der Kirche in ihrer ortskirchlichen Gestalt. Diese Bestimmung der Diözese als Ortskirche hebt kriteriologisch auf die Darstellung und das Anwesendsein der Kirche Christi in der Ortskirche ab. Daher ist jedes nur territoriale Verständnis der Diözese unzureichend. Das Konzil hat vielmehr versucht, die konkreten Fragen nach Umfang und Gläubigenzahl eines Bistums an diesen grundlegenden theologischen Bestimmungen zu bemessen.

Die Richtlinien zur Errichtung und Umgrenzung von Diözesen

Ihrem Erneuerungswillen entsprechend haben die Konzilsväter in CD bezüglich der Abgrenzung der Diözesen gefordert, „möglichst bald mit Umsicht eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen“. „Dabei sollen Diözesen geteilt, abgetrennt oder zusammengelegt, ihre Grenzen geändert oder ein günstigerer Ort für die Bischofssitze bestimmt werden, schließlich sollen sie ... eine neue innere Organisation erhalten“ (CD 22).

Um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Diözese zu groß oder zu klein ist, ob zu viele oder zu wenige Gläubige zu ihr gehören, bedarf es eines Maßstabs, mit dessen Hilfe ein solches Urteil getroffen werden kann. Als diesen Maßstab nimmt CD die oben vorgestellte Definition zu Hilfe: Damit die Diözese ihre Bestimmung, „ihr eigentliches Ziel“ erfüllen könne, müsse „im Gottesvolk, das zur Diözese gehört, das Wesen der Kirche deutlich sichtbar werden“; ferner müssten die Bischöfe ihre Leitungsaufgaben wirksam ausüben und „dem Heil des Gottesvolkes so wirksam wie nur möglich“ dienen können (CD 22). In diesen Angaben werden die wichtigsten Aspekte der oben vorgestellten Definition und damit das Verständnis der Diözese als Ortskirche als Kriterium eingebracht: Sinn und Ziel einer Umschreibung und Gestaltung der Diözese sei es, daß jene kirchlichen Lebensvollzüge ermöglicht und gefördert werden, durch die ein Bistum sich als

ortskirchliches Ereignis der einen Kirche Christi realisiert. Das Globalziel einer Einheit im Lebensvollzug der Ortskirche wird vom Dekret mit dem Bild vom „lebensfähigen Organismus“ umschrieben: „Bei der Überprüfung der Diözesanabgrenzungen soll vor allem die organische Einheit einer jeden Diözese hinsichtlich des Personals, der Ämter und der Einrichtungen sichergestellt werden.“ Die dazu formulierten Richtlinien sollen jedoch nicht als strikte Normen, sondern als „offene“ Orientierungen gehandhabt werden: „In den einzelnen Fällen wäge man alle Umstände genau ab und halte sich dabei folgende allgemeine Richtlinien vor Augen“ (CD 23). Es werden folgende Richtlinien genannt:

Einheit des Territoriums. Diese Richtlinie fordert die Einheit des Gebiets, auf das eine Diözese sich erstreckt: Jede Diözese „soll aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen“ (CD 23,1). Zwar wird die Ortskirche nicht durch ihre räumlichen Grenzen definiert, aber um ihrer Einheitlichkeit willen fordert das Konzil die Einheitlichkeit des Lebensraums, der auch durch die demographischen, staatlichen und soziokulturellen Vorgegebenheiten bestimmt wird.

Ein Blick auf die Bistumsgrenzen in Deutschland zeigt, daß diese Einheitlichkeit (bislang) nicht überall gegeben ist: Zwischen dem Westteil des Erzbistums Paderborn und der bischöflichen Administratur Magdeburg liegt (bislang) das Bistum Hildesheim; eine große Exklave des Bistums Münster (Offizialat Vechta) liegt im Gebiet zwischen den Diözesen Osnabrück und Hildesheim. Andererseits hat sich offenbar trotz der historisch bedingten, heute oft irrational verlaufenden Grenzen in vielen Bistümern ein Einheitsbewußtsein gebildet, das weite Entfernungen, zersstückelte Gebiete und andere Nachteile toleriert. Sollen im Sinn des Dekrets alle Umstände „sorgsam abgewogen“ werden, so ist zu bedenken, ob die disparate Gebietsstruktur den ortskirchlichen Anspruch eines Bistums auf Dauer fördert oder beeinträchtigt; die Richtlinie ist also hermeneutisch im Licht der Theologie der Ortskirche zu interpretieren. Langfristig wird für die Einheitlichkeit des Lebensraums auch eine Einheit des Territoriums von Vorteil sein.

Die Realisierbarkeit der kirchlichen Grundvollzüge. Die zweite Richtlinie für die Größe eines Bistums nach Ausdehnung und Zahl der Gläubigen stellt die Forderung auf, daß die grundlegenden Lebensvollzüge einer Ortskirche reibungslos möglich sein sollen. Diese werden aus der Perspektive des Bischofs benannt: Er soll seine Amtsfunktionen (mit seinen Presbytern) problemlos wahrnehmen können, er soll durch Pastoralvisitationen Kontakt mit den Gemeinden halten, die Seelsorge leiten können und mit Priestern, Ordensleuten und Mitarbeitern persönlich bekannt sein. Diese Weisung will nicht ein Minibistum als den Idealfall herausstellen; für Bischof und Kleriker soll vielmehr auch „ein hinreichendes und geeignetes Arbeitsfeld zur Verfügung stehen“ (CD 23,2).

Dieses Postulat ist eine normative Beschreibung der Ortskirche als einer kommunikativen Struktur, in der die konstitutiven Kommunikationsvorgänge, also vor allem die „amtlichen Vollzüge“, die Lebensfähigkeit des ganzen Organismus erhal-

ten werden müssen. Konkret: Wie häufig kann der Bischof eine Gemeinde seines Bistums aufsuchen? Wie intensiv kann sich ein Bischof in das Bistumsleben am Ort einschalten? Wenn die gewaltigen Ausdehnungen mancher Bistümer bedacht werden, in denen Hunderte von Kilometern zu überwinden sind, ist zu prüfen, wie weit solche Distanzen sich nachteilig auf die Seelsorge auswirken. Gewiß sind diese Entfernungen mit modernen Kommunikationsmitteln zu überbrücken; aber wenn die Forderung gelten soll, daß die Beziehung des Bischofs zu seinen Mitarbeitern die Intensität einer „Bekanntschaft“ erreicht, dann stößt die sinnvolle Größe eines Bistums in Ausdehnung und Gläubigenzahl irgendwann an Grenzen.

Genügend Kleriker, ausreichend institutionelle und finanzielle Mittel. Diese dritte Richtlinie verlangt bei Errichtung einer Diözese oder bei der Revision ihrer Grenzen, daß genügend Kleriker und die erforderlichen institutionellen Einrichtungen sowie genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, um alle(s) unterhalten zu können. Die Notwendigkeit einer soliden personellen, institutionellen und finanziellen Ausstattung eines Bistums ist sicher unstrittig. Freilich liegt das Problem auch hier im Konkreten: Wie viele Priester braucht eine Diözese? Welche Einrichtungen in den Bereichen der Seelsorge, des Bildungswesens, der sozial-karitativen Dienste sind nötig?

In den deutschen Diözesen herrscht Mangel an Priestern, dagegen haben ihre „Ämter, Einrichtungen und Werke“ (CD 23,3) im Westen eine gewaltige Expansion erlebt. Für die kirchlichen Institutionen im Bildungswesen, im sozial-karitativen Bereich, in der Seelsorge sind in den Bistümern effiziente Verwaltungen aufgebaut worden, die nach den Sachkriterien von Administration und Management strukturiert sind. Hier sind weniger die Defizite an Ausstattung zu beklagen, sondern eher ist ihre Obergrenze zu problematisieren. In manchen Bistümern steht einer Zahl von wenigen hundert Priestern eine Zahl von vielen tausend Mitarbeitern in den „Ämtern, Einrichtungen und Werken“ gegenüber. Diese Relation ist nicht beliebig. So sehr diese Bereiche nach den ihnen eigenen Sachkriterien gestaltet sein müssen – sie müssen letztlich erkennen lassen, was sie im Kern sind: Teilungen im Lebensorganismus einer Ortskirche.

Die drei Richtlinien zur Grenzumschreibung von Diözesen sind jeweils interpretationsbedürftig, wie das Dekret selbst einräumt. Wichtig ist bei dem Abwägen und Bewerten jedoch, daß die einzelnen Argumente hinsichtlich Ausdehnung der Diözese, Entfernungen, Priester- und Gläubigenzahl, finanzieller Ausstattung usw. nicht völlig aus ihrem theologischen Kontext gelöst werden. So berechtigt Gesichtspunkte wie Effizienz, Produktivität, Kompetenz, Leistungsfähigkeit usw. im einzelnen auch in der Kirche sein mögen, die Frage der Grenzen einer Diözese darf nicht nur nach administrativen Denkmustern beurteilt werden, sondern diese müssen sich letztlich an dem Grundkriterium „Lebensfähigkeit einer Ortskirche“ ausweisen.

Bistum und Region – Regionalisierung statt Grenzkorrektur?

Bei der Erörterung der Kriterien für die Entscheidung über neue Bistümer und Bistumsgrenzen darf nicht außer Betracht bleiben, daß die Ortskirchen und die aus ihnen bestehende *Communio* nicht das einzige Strukturmoment der Kirche darstellen. Die Lebensfähigkeit eines Bistums hängt auch davon ab, in welche regionalen Strukturen es eingebunden ist und welche Strukturen es im eigenen Binnenbereich ausbilden kann.

Das Konzil hat nicht nur eine Überprüfung der Bistumsgrenzen gefordert, sondern auch angeregt, Kirchenprovinzen oder kirchliche Regionen zu errichten, die – neben den nationalen Bischofskonferenzen – eine Zwischenebene zwischen den Orts- oder Teilkirchen und dem apostolischen Stuhl in Rom bilden sollen, um der soziokulturellen Ausprägung des Glaubens in verschiedenen regionalen Bereichen durch Bildung regionaler Ortskirchenverbände gerecht zu werden (CD 39–40). Nicht zuletzt unter dem Eindruck einer einseitigen kirchenpolitischen Ausrichtung bei der Besetzung der Bischofsstühle ist die Diskussion um überdiözesane, regionale Ortskirchenverbände neu entbrannt und ihr ekklesiologischer Rang betont worden¹⁷. Dieser hier nur angedeutete Themenzusammenhang besagt für die Frage der Errichtung von Bistümern, daß manche Aufgaben, die eine einzelne Ortskirche nicht zu bewältigen imstande ist, von mehreren Ortskirchen oder vom regionalen Kirchenverband gemeinsam getragen werden müssen.

Zum Thema der sinnvollen Ausgestaltung einer Diözese gehört zugleich die Frage der diözesanen Binnenstruktur, ihre Aufgliederung in verschiedene Regionen. So ist im Kontext der Diskussion um die Errichtung eines Nordbistums gefordert worden, als Alternative zur Neuumschreibung des Bistums Osnabrück eine stärkere Regionalisierung dieses Bistums vorzunehmen¹⁸. Ist es also unter Umständen sinnvoll, anstelle der Errichtung von Bistümern eine stärkere Regionalisierung im Binnenbereich bestehender Bistumsgrenzen einzuführen?

Unter „Region“ eines Bistums ist ein Teilbereich des zu einer Ortskirche gehörenden Gebiets zu verstehen, der sich in bestimmter Hinsicht durch Eigenständigkeit und Besonderheit von anderen abhebt. Um solcher Besonderheit auch in der Pastoral zu entsprechen, hat die Würzburger Synode im Beschluß „Pastoralstrukturen“ die Region als die mittlere Ebene der Ortskirche – zwischen Pfarrgemeinde/Dekanat und Bistumsleitung – charakterisiert. „Die Region besteht aus mehreren benachbarten Dekanaten. Sie umfaßt einen Raum, der aufgrund kultureller oder soziologischer Einheitlichkeit eine eigene pastorale Strukturform zwischen Dekanaten und Bistum erfordert.“¹⁹ Einige der westdeutschen Bistümer haben auf eine solche Regionalisierung verzichtet, in anderen wurde sie mit einer sparsamen Personalausstattung eingeführt. Die Leitung der Regionalseelsorge obliegt einem gewählten Regionaldekan, der unter Mitwirkung eines Regionalvikars und von Regionalreferenten die seelsorglichen Belange der betreffenden Region fördern soll²⁰.

Worin aber besteht nun das theologische Argument, daß bestimmte Teilbereiche von Ortskirchen in ihrer spezifischen soziokulturellen Ausprägung auch in den Lebensvollzügen dieser Ortskirche ihr besonderes Gewicht erhalten sollen? Die Möglichkeit einer regional geprägten Eigenständigkeit kirchlicher Lebenspraxis ist theologisch die Konsequenz der Katholizität der Kirche. Dies besagt, daß die Kirche sich in den verschiedensten soziokulturellen Formen und Stilen als Kirche Christi entfalten kann und will. Lumen Gentium 13 erläutert diese Vielfalt in der Differenzierung kirchlichen Lebens als Reichtum der Einheit der Kirche Christi. „Kirche am Ort“ meint auch unter dieser Rücksicht nicht nur einen territorialen Topos, sondern die soziokulturellen Ausprägungen, das ganz eigene Gesicht, die besondere Lebensform, die eine Ortskirche bzw. ein bestimmter Zusammenschluß von Gemeinden in ihrem Lebensvollzug entfaltet. Demnach ist die Inkulturation des Glaubens im Lebensvollzug der Kirche sowohl Möglichkeit als auch Auftrag der Kirche im Blick auf die besonderen Regionen, die zu ihr gehören.

Ekklesiologisch gesehen stellt daher die Regionalisierung in dem Sinn, daß bestimmten Regionen ermöglicht wird, kirchliches Leben entsprechend ihren kulturellen und sozialen Besonderheiten zu gestalten, keine Alternative zur Errichtung einer Ortskirche dar; sie ist keine gleichwertige, weitere Option, sondern vielmehr eine Forderung, die sich jede Ortskirche zu eigen machen muß. Die Frage nach der Notwendigkeit der Errichtung oder der Neuumschreibung ihrer Grenzen kann also nicht mit der Regionalisierung ihrer inneren Bereiche beantwortet werden. Diese Frage muß sich jedes Bistum in Verantwortung der vollen Ausgestaltung der Katholizität in jedem Fall stellen.

Der Anspruch: eine Ortskirche werden

Es gehört zu den eher seltenen Vorgängen im kirchlichen Bereich, daß Bistümer errichtet oder ihre Grenzen neu umschrieben werden. Dennoch sind ihre territorialen Strukturen nicht sakrosankt. Wenn die Umstände es erfordern, können sie neu festgelegt werden. Demgegenüber wird die „Abpfarrung“ neuer Pfarrgemeinden häufiger praktiziert; in der Regel handelt es sich um den Versuch, mit der Errichtung einer neuen Gemeinde oder der Neuumschreibung ihrer Grenzen auf veränderte örtliche Bedingungen zu reagieren. Dies war im Zug der Industrialisierung und der ihr folgenden Verstädterung im vergangenen Jahrhundert ein wichtiges Instrument, die gemeindlichen Strukturen der oft rasanten Urbanisierung anzupassen. Analog ist das Ziel von Neuumschreibungen der Bistumsgrenzen ebenfalls als Funktion einer günstigeren Gestaltung der ortskirchlichen Lebensvollzüge zu verstehen. Als Spätfolge der Industrialisierung war so im Jahr 1958 das Bistum Essen als „Ruhrbistum“ gegründet worden, um den veränderten demographischen Gegebenheiten des Ruhrgebiets gerecht zu werden.

Obleich die Veränderung von Bistumsgrenzen also zu den kirchlich legitimen Maßnahmen gehört, die Raumstrukturen der Diözesen günstiger zu gestalten, ist die Verkleinerung oder Aufgliederung großer Diözesen in der publizistischen Bewertung während der vergangenen Jahre oft als kirchenpolitisches Machtinstrument in der Hand Roms interpretiert worden: Der Einfluß einiger Bischöfe sollte beschnitten werden. Das mag im Einzelfall zutreffen, denn deutliche Verkleinerungen von Bistümern verändern auch ihren innerkirchlichen Einflußbereich. Im Kern der Sache handelt es sich jedoch nicht um Politik, sondern um die Neugestaltung ortskirchlicher Strukturen im Interesse kirchlicher Lebensfähigkeit. Daher sollte die Veränderung von Grenzverläufen als ein nützliches Instrument bewertet werden, um die räumlichen Gegebenheiten der Diözesen im Einzelfall zu verbessern. Die großangelegte Neuzirkumskription der Diözesen in Polen im vergangenen Jahr, die eine Vielzahl von Bistümern erfaßte und ihnen überdies eine Reihe neuer Diözesen hinzufügte, war eine berechtigte Konsequenz aus der veränderten politischen Situation, die jahrelang jede Korrektur verhindert hatte²¹.

Eine ernsthafte Diskussion um die Bistumsgrenzen in der Bundesrepublik liegt schon länger zurück. Auf der gemeinsamen Synode in Würzburg war von der Sachkommission IX „Pastoralstrukturen“ ein Vorstoß unternommen worden, zu dem die Synode sich aber nicht bekennen mochte. Das Arbeitspapier „Überlegungen zu einer Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde von der Kommission zwar verabschiedet, aber von der Synode nicht veröffentlicht²². Gleichwohl wurde das Thema in den Beschluß „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgenommen, der die Abgrenzung der Bistümer damals als „dringend reformbedürftig“ bezeichnete²³. Inhaltlich orientierte sich die Arbeitsvorlage an Gedanken eines Schülerkreises des Pastoraltheologen Adolf Exeler, der für die Bistümer des Landes Nordrhein-Westfalen Modelle einer Neustrukturierung erarbeitet hatte. An eher abstrakten Parametern wie Bevölkerungsdichte und städtischer Verwaltungsstruktur orientiert, wurde eine Neuordnung vorgeschlagen, die statt der jetzt bestehenden fünf Bistümer in NRW 14 oder 15 Diözesen vorsah²⁴.

Die politische Entwicklung hat diese Ansätze inzwischen überholt, die Reform der Bistumsgrenzen aber nicht überflüssig gemacht. Die Deutsche Bischofskonferenz wollte zur Zeit der „Wende“ offenbar eine Strukturdiskussion vermeiden und die Neuordnung der Diözesangrenzen auf die Gebiete der neuen Bundesländer beschränken; die Notwendigkeit einer zukunftsfähigen, an der Lebensfähigkeit der Bistümer orientierten Neustrukturierung ist damit noch immer gegeben. Die bislang geführte Diskussion hat Ausmaß und Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens bereits in einigen Aspekten deutlich gemacht:

Ein Bistum ist eine sehr komplexe Wirklichkeit, welche die Dimensionen des Glaubens, des Rechts, der Geschichte und des Politischen in sich umgreift. Neu-

umschreibungen von Bistumsgrenzen dürfen daher nicht wie Reißbrettkonstruktionen gehandhabt werden; man kann nicht am „Nullpunkt“ beginnen und eine voraussetzungslos neue Ordnung entwerfen wollen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die bestehenden Bistümer in ein ganzes Netz von *vertraglichen Beziehungen* zwischen Staat und Kirche eingebunden sind, die nicht einfach ignoriert werden dürfen. Daß es sich bei staatskirchenrechtlichen und konkordatären Vereinbarungen um auch im Interesse der Bistümer ausgehandeltes Recht handelt, wird von den kirchenrechtlichen Beiträgen zur aktuellen Diskussion in aller wünschenswerten Klarheit und Ausführlichkeit dargelegt.

Neben der Dimension des Rechts ist die des *Historischen* zu sehen. Die kirchlichen Strukturen haben sich oft tief in das Geschichtsbewußtsein der Gläubigen eingezeichnet; sie sehen ihre eigene Glaubensgeschichte, die Geschichte der Familien und der Pfarrgemeinden oft sehr eng mit der des Bistums verbunden. Neuumschreibungen von Bistumsgrenzen greifen daher nachhaltig in die geschichtlichen Zusammenhänge ein, die ihrerseits die Identifikationspotentiale der Gläubigen mit dem „eigenen“ Bistum umfassen. Die Semantik von Formeln wie: „unsere“ Diözese, „unser“ Bischof enthält solche Zugehörigkeitssignale. Zur unbestreitbaren Problematik der Abtrennung von Bistumsgebieten gehört, daß solche Bindungen zunächst aufgelöst werden, um dann neue Beziehungen aufbauen zu können. Schließlich ist es auch eine Frage politischer und kirchenpolitischer Klugheit, günstige Umstände für solche „Strukturdebatten“ zu wählen, da diese unter widrigen Umständen auch kontraproduktiv verlaufen können.

Gerade weil eine Neuumschreibung von Bistumsgrenzen von solchen Konsequenzen begleitet wird, ist es notwendig, sich über grundlegende Ziele Klarheit zu verschaffen. Die genannten verschiedenen Aspekte entfalten alle eine normative Kraft, meistens zugunsten des Bestehenden: Überkommenes Recht will auch künftig Verbindlichkeit, das Historische pocht auf die Vorzüge des Altbewährten, politischer Realismus drängt zur Anerkennung des jetzt Machbaren. Diese Kräfte erzeugen ein großes Beharrungsvermögen, gegen welches das Ansinnen einer Neuordnung oft machtlos erscheint.

Diesen verschiedenen Betrachtungsweisen ist ein relatives Recht nicht zu streiten, aber die Gestaltung von Bistumsstrukturen muß sich letztlich an jenem Maßstab messen, den ein Bistum als den wahren, ureigenen Anspruch für sich selbst erhebt: der Anspruch, eine Ortskirche zu sein. Dieser Anspruch, als Diözese Ortskirche zu sein, verweist die Frage der räumlichen Gestaltung einer Diözese an das theologische Kriterium kirchlicher Strukturfragen überhaupt; er thematisiert als Entscheidungsmaßstab die Kirchlichkeit des Glaubens. Für den Glauben bedeutet das Leben in einer Ortskirche nicht die Zufälligkeit, an einen beliebigen Ort verschlagen zu sein, sondern dieses gehört vielmehr zu seinem Profil, ist Bestandteil der ihm eigenen Lebensform. Der Glaube lebt nicht neben einer Ortskirche, sondern in ihr; sie ist seine spezifische soziale Gestalt. Der Anspruch, Ortskirche

zu sein, ist nicht damit schon eingelöst, daß ein Bistum bestimmte Grenzen erhält, sondern bleibt der große Imperativ für alle weiteren kirchlichen Lebensvollzüge. Wenn bei der Errichtung von Bistümern oder der Neuumschreibung ihrer Grenzen dieser Anspruch nicht verleugnet werden soll, dann muß die Ortskirche als der theologische Sinn und die wahre Gestalt von Bistumsstrukturen anerkannt werden.

ANMERKUNGEN

¹ Die Kirchen u. d. dt. Einheit. Rechts- und Verfassungsfragen zwischen Kirche und Staat im geeint. Dt., hrsg. v. R. Puza, A. P. Kustermann (Stuttgart 1991); Die Einigung Dt. s. u. d. dt. Staat-Kirche-System, hrsg. v. H. Marré, J. Stütting (Münster 1992); J. Listl, Die Bistumsgrenzen in Dt. Kirchenrechtl. u. staatskirchenrechtl. Überlegungen zu ihrer Neuumschreibung, in: Pax et iustitia, FS. A. Kostelecky (Berlin 1990) 233–253; ders., Die Neufestlegung der Diözesanzirkumskription im wiedervereinigten Dt., in: Neue Bistumsgrenzen, neue Bistümer, hrsg. v. L. Carlen (Freiburg/Schw. 1992); K. Hartelt, Die Entwicklung der kirchl. Jurisdiktionsverhältnisse in den auf dem Territorium d. DDR gelegenen Anteilen „westdt.“ Diözesen, in: Fides et ius, FS. G. May (Regensburg 1991) 119–135; H. Schmitz, Die Jurisdiktionsbezirke der Kath. Kirche – Region Ost –, in: MThZ 42 (1991) 241–259; ders., Die Einheit d. kath. Kirche in Dt., in: AfkKR 159 (1990) 623–634.

² Vgl. z. B. d. Bericht v. Erzb. J. J. Degenhardt: Die kath. Kirche im vereinigten Dt. u. in Europa (Paderborn 1991), bes. 40 ff. ³ J. Listl, Die Neufestlegung 22.

⁴ Vgl. d. detaillierten Beschreibungen b. H. Schmitz, Die Jurisdiktionsbezirke; K. Hartelt; J. Listl, Die Neufestlegung.

⁵ Vgl. d. geradezu spannenden Bericht: H. Osterheld, Ein Kampf um die Einheit, in: Die pol. Meinung 36 (1991) Nr. 255, 77–84.

⁶ Zum Verh. v. kath. Kirche u. SED-Staat: L. Ullrich, Kirche in säkularer u. ideologischer Diaspora, in: Priesterjahrbuch (1988) 19–24, 33–42; zum kirchl. Leben in d. Gem. d. DDR: Aus der Kirche in d. DDR, hrsg. v. Bonifatiuswerk, H. I. u. II; M. Ulrich, Der Weg d. Kirchen in den 40 Jahren d. DDR, in: ThGl 82 (1992) 239–248.

⁷ Über d. Tätigkeit d. Bonifatiuswerks in der DDR liegt noch keine abschließende Übersicht vor; vgl. aber d. Priesterjahrbücher.

⁸ Pressedienst d. DBK (12. 3. 1992); eingehende Analyse: H. Schmitz, Die Jurisdiktionsbezirke 247 ff.

⁹ Kirchl. Amtsbl. f. d. Diöz. Osnabrück 108, Bd. 49, Nr. 11 (25. 9. 1992); HK 46 (1992) 202 f.

¹⁰ Pressemitt. d. DBK 25. 9. 1992; lt. KNA (109, 8. 5. 93) wird d. Bist. Hamburg zum Erzbistum erhoben.

¹¹ Vgl. d. dichte Formulierung b. M. Kehl, Die Kirche (Würzburg 1992) 369; z. Begriff d. Ortskirche: L. Hoffknecht, Zur Theologie d. Ortskirche (Münster 1983).

¹² H. Müller, Bistum, in: StL, Bd. 1 (Freiburg 1985) 822. ¹³ H. Wieh, Konzil u. Gemeinde (Frankfurt 1978) 144.

¹⁴ Zu d. Bezeichnungen d. Kirche im II. Vat.: S. Wiedenhofer, Das kath. Kirchenverständnis (Köln 1992) 338 ff.

¹⁵ K. Rahner, H. Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium (Freiburg ⁵1968) 256.

¹⁶ Z. Sakramentalität d. Kirche: J. Meyer zu Schlochtern, Sakrament Kirche. Wirken Gottes im Handeln der Menschen (Freiburg 1992).

¹⁷ H. J. Pottmeyer, Regionale Teilkirchen u. „Zwischeninstanzen“ – ihre Wiederentdeckung u. ihr ekklesiologischer Rang, in: Was d. Geist d. Gemeinden sagt. Bausteine einer Ekklesiologie d. Ortskirchen, hrsg. v. L. Bertsch (Freiburg 1991) 168–177. Eine zeitgem. Nachfolgestruktur d. Kirchenprovinzen forderte bereits mit Nachdruck K. Mörsdorf im Kom. zu CD (LThK, Konzil 2, 189 ff.).

¹⁸ Bischof L. Averkamp, Bischofswort an d. Gemeinden im Bistum Osnabrück 96.

¹⁹ Gem. Synode (Freiburg 1976) 700.

²⁰ Vgl. z. B. Leitlinien für past. Strukturen im Erzb. Paderborn, hrsg. v. Erzb. Generalvikariat (1977) 21 ff.

²¹ HK 46 (1992) 202 ff. ²² Gem. Synode 685. ²³ Ebd. 702.

²⁴ H. Bartsch, K. Sieverding, Zur Neuordnung d. Diözesangrenzen, in: Diakonia 4 (1973) 108–117, 193–201; d. Arbeitspapier wird ausgewertet v. J. Listl, Die Bistumsgrenzen 240 ff.